

**Satzung
über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung
vom 07.11.2008**

(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 01.06.2015)

öffentlich bekannt gemacht: 10.06.2015

gültig seit: 11.06.2015

Präambel

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz).

§ 1 Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung

In der Stadt Detmold wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung eingerichtet, der der Mitwirkung der Einwohner/innen mit Behinderung an den kommunalen Entscheidungsprozessen dient.

§ 2 Aufgaben des Beirates

- 1) Der Beirat soll die Öffentlichkeit, den Rat sowie die Verwaltung der Stadt auf die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung aufmerksam machen und Vorschläge erarbeiten, wie diese Probleme sachgerecht gelöst werden können.
- 2) Der Beirat soll das Miteinander zwischen Menschen mit Behinderung und anderen Einwohner/innen fördern, insbesondere die Teilhabe von Einwohner/innen mit Behinderung am Alltagsleben unterstützen.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

- 1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Rat der Stadt Detmold für die Dauer der Sitzungsperiode des Rates gewählt.
- 2) 8 Vertreter bzw. Vertreterinnen werden von der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände und 1 weiterer Vertreter bzw. 1 weitere Vertreterin von der Konferenz Detmolder Selbsthilfegruppen vorgeschlagen.“
- 3) Weiterhin gehört dem Beirat je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen an.
- 4) Für alle gewählten Beiratsmitglieder wird ein persönlicher Stellvertreter bzw. eine persönliche Stellvertreterin gewählt.

§ 4 Vorsitz im Beirat

- 1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte in zwei getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- 2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung und vertritt ihn. Bei Verhinderung wird nach außen.
- 3) Im Fall der der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende durch die 1. Stellvertretung vertreten. Ist auch diese abwesend, übernimmt die 2. Stellvertretung die Aufgaben.
- 4) Scheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder eine Stellvertretung aus, nimmt die entsprechende Stellvertretung die Aufgaben vorübergehend wahr. In der auf das Ausscheiden folgenden Sitzung ist dann ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin zu wählen. Dieses Verfahren ist auch einzuhalten im Falle des Rücktritts eines oder einer der Obengenannten.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

§ 2

§ 5 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Verhinderung ist die persönliche Stellvertreterin bzw. der persönliche Stellvertreter stimmberechtigt.
- 2) Scheidet ein Mitglied durch Verlust der Wählbarkeit oder Niederlegung des Mandates aus, so rückt die persönliche Stellvertreterin bzw. der persönliche Stellvertreter nach. Eine neue Stellvertreterin bzw. ein neuer Stellvertreter muss gewählt werden.

§ 6 Sitzungen

- 1) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung mindestens zweimal jährlich ein.
- 2) Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung dieses verlangen.
- 3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Einladungen sollen 7 Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern zugehen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung 8 Tage vor dem Sitzungstag abgesandt wird.
- 4) Im Übrigen gelten die Regelungen für Sitzungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Stadt Detmold entsprechend.

§ 7 Arbeitsweise des Beirates

- 1) Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung soll auf Beschluss von Rat und Ausschüssen zu Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs Stellung nehmen.
- 2) Rat und Ausschüsse sollen in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Beirates fallen, keine Sachentscheidungen treffen, sofern der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung nicht zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- 3) Rat, Ausschüsse und Verwaltung sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirates zu Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates anzuhören.
- 4) Die Verwaltung soll bei Maßnahmen, die die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung betreffen können, die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in anhören.

§ 8 Unterstützung der Beiratsarbeit

- 1) Die Arbeit des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung soll personell und sachlich unterstützt werden. An den Sitzungen sollte ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Verwaltung teilnehmen.
- 2) Das Protokoll der Beiratssitzung wird außer den Mitgliedern des Beirates, dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und seinen bzw. ihren Stellvertreter/innen, den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für soziale Angelegenheiten zugestellt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt rückwirkend am 11.07.2008 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung über den Behindertenbeirat in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.10.2000 außer Kraft.

Detmold, den 07.11.2008

Der Bürgermeister

Heller